

vorzüglicher, daß ein Gesetz noch um einige wenige Jahre zurückgelegt wird, als daß es gegen die Ansicht einer der drei Factoren der Gesetzgebung, also unter Umständen in's Leben tritt, die es einer dauernden Unzufriedenheit und einer wiederkehrenden Anfechtung aussetzen.

Welche Wichtigkeit man übrigens auch anderwärts einer besonnenen, den Willen der Kammer auch wirklich ausdrückenden Abstimmung beimißt und wie sehr man dafür besorgt ist, daß die abstimmenden Ständemitglieder nicht übereilt werden, das beweisen auch fremde Geschäftsordnungen. So ist es in den vereinigten Staaten von Nordamerika nach Jeffersons Handbuch des Parlamentarrechts unverwehrt, eine und dieselbe Frage in den verschiedenen Stadien der Discussion zu erneuern und wiederholt darüber abstimmen zu lassen, indem jedes Stadium die ganze Bill in allen ihren Theilen vor die Kammer bringt, und es völlig freigegeben ist, auch bereits angenommene oder verworfene Abänderungen wieder zur Sprache zu bringen. So wird ferner in Nassau über jeden Antrag dreimal an drei verschiedenen Tagen abgestimmt.

Hält hiernach die Deputation die Statthastigkeit einer Wiederholung der definitiven Abstimmung für durchaus nöthig zu Ermittlung der wahren Ansicht der Kammer, so verkennt sie aber andererseits nicht, daß man in den meisten Fällen, ohne Nachtheil zu besorgen, von dieser Wiederholung wird absehen können, da der übrig bleibenden Differenzpunkte oft wenige sein und diese oft gar nicht das Wesen des Gesetzentwurfs berühren werden. Es scheint daher angemessen, es auf einen Beschluß der Kammer ankommen zu lassen, ob jene Abstimmung zu wiederholen sei.

Nach Alledem beantragt die Deputation folgenden Zusatz am Schlusse dieses §.:

„Am Schlusse der letzten Berathung über einen Berathungsgegenstand kann übrigens die definitive Abstimmung über das Ganze mit entscheidender Wirkung dann wiederholt werden, wenn die Kammer vor Beginn jener letzten Berathung dieses auf Antrag eines Mitglieds durch Stimmenmehrheit beschlossen hat.“

Vizepräsident v. Friesen: Wünscht Jemand zu sprechen über den §. 119.? Wenn das nicht der Fall ist, so frage ich: ob die Kammer genehmigt, daß der zweite Abschnitt mit den Worten anfängt: „Nach der Beschlußfassung über die einzelnen Theile erfolgt“. — Wird einstimmig angenommen.

Königl. Commissar D. Günther: Namens der Regierung würde ich allerdings bemerken müssen, daß sie noch immer der Meinung ist, wie die großen Bedenken, welche darüber obwalten, daß über die Annahme eines bereits angenommenen Gesetzes nochmals abgestimmt werde, dem Antrage entgegenstehen. Es ist nicht nothwendig, die Gründe zu wiederholen, da diese bereits früher genügend ausgeführt worden sind. Die Regierung glaubt, es würde das bisher beobachtete Verfahren eben so genügend als hinlänglich sein, wonach die auch nur theilweise Abänderung eines Gesetzentwurfs, bei welcher eine Kammer mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritttheilen der Anwesenden bei der letzten Abstimmung beharrt, einer Ablehnung gleich gilt, wenn ihr nicht auch die andere Kammer und die Regierung beistimmt. Es scheint dies alle Chancen zu erschöpfen, wodurch ein bereits angenommenes Gesetz wegen hinzugekommener Bestimmungen verworfen werden kann.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand über den Paragraphen zu sprechen wünscht, so kann ich die Frage stellen, zuerst, ob §. 119 in seiner veränderten Fassung angenommen werde? — Es wird einstimmig angenommen.

Vizepräsident v. Friesen: Und nun frage ich: ob die Kammer dem Zusätze, welcher Seite 33 (s. vorstehend) zu lesen ist, ihre Zustimmung ertheile? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

§. 120.

Oeffentliche und geheime Abstimmung.

Die Abstimmung geschieht in öffentlicher oder geheimer Sitzung, je nachdem der Gegenstand öffentlich oder geheim berathen worden ist.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung ist zu diesem §. nicht gemacht worden. Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so kann ich die Frage stellen: ob derselbe unverändert angenommen wird? — Er wird einstimmig angenommen.

§. 121.

Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Abstimmung.

Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Vizepräsident v. Friesen: Zu §. 121 ist ebenfalls Seiten der Deputation nichts erinnert. Wenn Niemand spricht, kann ich fragen: ob der §. unverändert angenommen wird? — Er wird einstimmig angenommen.

§. 122.

Stellung und Beantwortung der Fragen.

Der Präsident stellt die Fragen, über welche abgestimmt werden soll, so, daß dadurch der Gegenstand völlig erschöpft wird und die Abstimmung nur mit Ja oder Nein! erfolgen kann.

Die Stimme kann nur in dieser Maasse ohne weitere Motivierung abgegeben werden.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung zu diesem §. ist Seiten der Deputation ebenfalls nicht gemacht worden. Ich kann also, wenn Niemand zu sprechen wünscht, die Frage stellen: ob §. 122. unverändert angenommen werde? — Er wird einstimmig angenommen.

§. 123.

Erinnerungen gegen die Fragstellung.

Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fragen zu machen, wenn sie ihm nicht ganz bündig, nicht gehörig gestellt, oder nicht vollständig erscheinen.

Dasselbe steht auch den königlichen Beauftragten frei, wenn die Fragen einen Gegenstand betreffen, welcher an den König gebracht werden soll.

Werden die Erinnerungen von der Kammer richtig befunden, so ist sofort abzuhelfen.

Vizepräsident v. Friesen: Auch hierzu ist nichts erinnert. Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so kann ich die Frage stellen: ob dieser §. 123. angenommen wird? — Er wird einstimmig angenommen.